

Dr. GUSTAV JAHN, Vizepräsident des Obersten Gerichts der DDR

Die Richtlinie Nr. 12 — ein wichtiger Schritt zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege

Zur Bedeutung der Richtlinie

Auf den gemeinsamen Antrag des Ministers der Justiz und des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik hat das Plenum des Obersten Gerichts am 22. April 1961 die Richtlinie Nr. 12 erlassen. Das ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrats über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Richtlinie Nr. 12 befaßt sich mit einem Teilgebiet der Rechtsprechung: mit der Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen. Die allseitige Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrats stellt deshalb an das Oberste Gericht die Forderung, weitere Richtlinien zu erlassen. Mit einer solchen prinzipiellen Anleitung muß das Oberste Gericht einen Beitrag zur Überwindung der alten Rechtsformen und zur Herausbildung des neuen, sozialistischen Rechtsbegriffs und der Rechtspraxis leisten¹.

Ihre Bedeutung erhält die Richtlinie Nr. 12 dadurch, daß sie neben dem Beschluß des Staatsrats ein wichtiges Dokument ist, das Strafrecht und die Strafrechtsprechung voll in den Dienst des entfalteten sozialistischen Aufbaus und der Erhaltung des Friedens zu stellen. Die Richtlinie Nr. 12 ist Bestandteil der Verwirklichung der Programmatischen Erklärung des Staatsrats und seines Beschlusses vom 30. Januar 1961. Sie ist deshalb besonders gewissenhaft auszuwerten und zu befolgen. Das darf nicht kampagnemäßig geschehen, sondern muß ständiger, auf lange Sicht geplanter Bestandteil der Arbeit der Gerichte, besonders mit neu hinzukommenden Richtern, sein. Die Leitsätze der Richtlinie müssen auch für die Arbeit der Untersuchungsorgane ausgewertet werden. Das erfordert m. E. eine besondere Anleitung durch deren zentrale Organe.

Die besondere Bedeutung der Richtlinie Nr. 12 besteht darin, daß sie nicht zu einer einzelnen Rechts-

frage Stellung nimmt, sondern die Anwendungsprinzipien unseres gegenwärtigen Strafsystems darstellt. Sie geht dabei von den in den Beschlüssen der SED für die Entwicklung der Strafrechtspflege in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe gegebenen Differenzierungshinweisen² aus, die in der Programmatischen Erklärung des Staatsrats, insbesondere in den Thesen über die Gerechtigkeit, ihren Niederschlag gefunden haben und konkretisiert wurden. Auf der Grundlage des Staatsratsbeschlusses entwickelt sie diese Grundsätze weiter und erklärt sie für alle Gerichte verbindlich. Es versteht sich von selbst, daß die Richtlinie kein Schema enthalten kann und nicht als Dogma, sondern als Anleitung zum Handeln betrachtet werden muß.

Die Aufgabenstellung der Richtlinie

Das Hauptanliegen der Richtlinie Nr. 12 besteht darin, die Gerichte zu befähigen, die in der gegenwärtigen Etappe des sozialistischen Aufbaus gesetzmäßig notwendige volle Entfaltung der sozialistischen Demokratie und die damit unmittelbar verbundene breitere Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes durch die Rechtsprechung maximal zu unterstützen. Das erfordert, die dem Strafrecht, insbesondere den Strafen ohne Freiheitsentziehung, innewohnenden erzieherischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Das ist eine objektive Notwendigkeit, deren Verletzung die weitere Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit der Massen hemmt. Deshalb muß endgültig Schluß gemacht werden mit der teilweise noch immer vorhandenen Gegenüberstellung „Strafe oder Erziehung?“, denn eine solche undialektische Betrachtung widerspricht dem Wesen unseres Rechts.

Die Richtlinie befaßt sich in erster Linie mit den Strafen ohne Freiheitsentziehung. Aber gerade deshalb darf nicht vergessen werden, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Entfaltung

¹ vgl. dazu Polak. Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR, Staat und Recht 1961, Heft 4, S. 607 ff.

² vgl. dazu besonders die Beschlüsse des 33. Plenums des Zentralkomitees und des V. Parteitagess der SED; ferner Anmerkung von Jahn in NJ 1960 S. 840 f.